VERORDNUNG (EWG) Nr. 646/74 DER KOMMISSION

vom 22. März 1974

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 hinsichtlich der Bestimmung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 57/74 (4), wird die Liste der repräsentativen Märkte eines jeden Mitgliedstaats für die verschiedenen Qualitäten von Kälbern, ausgewachsenen Rindern oder für das Fleisch von diesen Tieren festgelegt, unter gleichzeitiger Angabe der verschiedenen Koeffizienten für die Umrechnung in Lebendgewicht, die auf bestimmte Fleischnotierungen anzuwenden sind.

Die Aufzuchtbedingungen in Italien haben zu einer leichten Anhebung des Fleischertrags insbesondere der „vacche 2ª qualità" geführt. Es ist daher angebracht, den dieser Qualität entsprechenden Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Anhang II unter F 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 aufgeführte Koeffizient „49" für die Umrechnung in Lebendgewicht der „vacche 2ª qualità" wird durch den Koeffizienten „50,5" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
Sie ist zum ersten Mal für die Berechnung der ab 25. März 1974 geltenden Abschöpfungen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1973, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1974, S. 11.